

## §. 2.

Diejenigen, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben sich vor dem 1. Oktober und bezüglich vor dem 1. April jeden Jahres unter Ueberreichung

A., einer in deutscher Sprache verfaßten kurzen Darstellung ihrer persönlichen Verhältnisse und ihres Bildungsgangs,

B., der Zeugnisse

1., über die beim Gymnasium bestandene Maturitäts-Prüfung,

2., über ihr sittliches Verhalten seit dem Abgange von dem Gymnasium und

3., über ihre seitdem stattgefundenen wissenschaftliche Ausbildung, namentlich über die auf Universitäten gehörten Lehrvorträge,

bei dem Appellations-Gerichte anzumelden.

Die unter B. 3. erwähnten Lehrvorträge anlangend, muß der Kandidat nachweisen, daß von ihm wenigstens einige Vorlesungen über philosophische, historische und staatswissenschaftliche Gegenstände (Psychologie, Logik, Naturrecht, Geschichte, Politik, Volkswirtschaftslehre, Finanz- oder Polizei-Wissenschaft und dergleichen), ferner von fachwissenschaftlichen Vorträgen wenigstens die nachstehenden:

a., Institutionen und Geschichte des römischen Rechts,

b., Pandekten mit Einschluß des Familien- und Familiengüter-Recht und des Erbrechts,

c., deutsche Rechtsgeschichte,

d., deutsches Privat-Recht mit Einschluß des Handelsrechts und des Lehnrchts,

e., Kirchenrecht,

f., deutsches Staatsrecht,

g., Kriminal-Recht und Kriminal-Prozeß,

h., Civil-Prozeß,

i., Civil-Prozeß-Praktikum,

k., Relatorium

gehört worden sind. Uebrigens wird auch Kenntniß des sächsischen Rechts und sächsischen Prozeßes vorausgesetzt und wird sich die Prüfung hierauf mit erstrecken.

Ueber die erfolgte Zulassung oder Zurückweisung der Kandidaten ist den Ministerien der Länder, denen die Kandidaten angehören, berichtliche Anzeige zu machen.

## §. 3.

Der Präsident des Appellations-Gerichts ernannt die Prüfungs-Kommission, welche wenigstens aus drei Mitgliedern besteht. Regelmäßig ist dieselbe durch Mitglieder des Appellations-Gerichts zu bilden. Es können jedoch auch andere Rechtskundige mit Genehmigung des Ministeriums des Inspektions-Hofs zugezogen werden.